



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Februar 2024

Nummer 8

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>62 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle auf den Rhein-Kreis Neuss S. 73</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG S.74</p> <p>Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG S. 75</p> <p>63 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Manuel van Haren) S. 75</p>	<p>64 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB) S. 75</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>65 Bekanntmachung des Wupperverbandes S. 76</p> <p>66 Aufgebot der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3101816621 S. 76</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Beilage zu Ziffer 64: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB)**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**62 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle auf den Rhein-Kreis Neuss**

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-NE-GKG 67

Düsseldorf, den 06. Februar 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle auf den Rhein-Kreis Neuss bekannt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle zwischen der Stadt Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss**

Ihr Bericht vom 12.01.2024

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle zwischen der Stadt Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss vom 15.12.2023/13.12.2023 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin. Ich bitte die Stadt Neuss entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag  
gez. Lena Voß

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle auf den Rhein-Kreis Neuss**

Der Rhein-Kreis Neuss (im Folgenden „Kreis“), vertreten durch den Landrat und die Stadt Neuss (im Folgenden „Stadt“), vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Aufgabenübertragung / Aufgabenwahrnehmung**

Der Kreis übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, frühestens jedoch zum 01.01.2024, die Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG in seine Zuständigkeit, soweit die Stadt bislang Aufgabenträger war. Es handelt sich hierbei um die Aufgaben gem. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR).

Die Aufgaben, zu deren Durchführung die Stadt Neuss als örtliche Fürsorgestelle und örtlicher Träger gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) vom Landschaftsverband herangezogen wird, werden ab dem 01.01.2024 gem. § 23 Absatz 1 zweite Alternative GkG vom Kreis durchgeführt.

**§ 2 Kostenregelung**

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben stehen dem Kreis zu, der auch die Aufwendungen trägt. Ein darüber hinaus gehender Kostenausgleich findet nicht statt.

**§ 3 Personal**

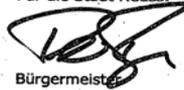
Vorbehaltlich der Zustimmung der Personalvertretungen und des Mitarbeiters wird die Stadt einen bislang mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben betrauten Beamten der Laufbahngruppe 1.2 zum Kreis versetzen.

**§ 4 Inkrafttreten / Kündigung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2024 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich durch eine der beiden Parteien gekündigt wird.

Neuss/ Grevenbroich,  
Für den Rhein-Kreis Neuss:  
  
Landrat

Neuss,  
Für die Stadt Neuss:  
  
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 73

**Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.Soforthilfe2020-237538

Düsseldorf, den 13. Februar 2024

Für  
Frau/Herrn  
[gelöscht aufgrund DSGVO]  
Letzte hier bekannte Anschrift:  
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.11.2023 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-237538 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 34-  
Metro-Straße 1  
Raum ME 4060  
40474 Düsseldorf

Gemäß §10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des

Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag:  
gez. Elieyioglu

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 74

### **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.Soforthilfe2020-152802

Düsseldorf, den 13. Februar 2024

Für  
Frau/Herrn  
[gelöscht aufgrund DSGVO]  
Letzte hier bekannte Anschrift:  
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.11.2023 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-152802 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf  
- Dezernat 34-  
Metro-Straße 1  
Raum ME 4060  
40474 Düsseldorf

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag:  
gez. Elieyioglu

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 75

### **63 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Manuel van Haren)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
34.02.02.02-WES14

Düsseldorf, den 09. Februar 2024

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wurde Herr Manuel van Haren für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Wesel bestellt. Der Kehrbezirk Wesel 14 umfasst die Weseler Stadtteile Stadtmitte und Feldmark.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 75

### **64 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
32.01.02.01-19. RPÄ

Düsseldorf, 9. Februar 2024

### **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen (Änderung von ASB-GE in ASB)**

Zentraler Anlass für die 19. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Dormagen ist ein Antrag der Stadt Dormagen vom 26. September 2023 und die damit verbundene Planung eines Einkaufszentrums im östlichen Bereich der Brachfläche der ehemaligen Zuckerfabrik an der Europastraße nördlich des CHEMPARK (Chemiepark Dormagen, ehemals Bayerwerk). Daher soll die Änderung eines regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs für Gewerbe (ASB-GE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

Im Süden wird das Plangebiet durch Wohnbebauung entlang der Sasserstraße sowie Park- und Lagerflächen von Gewerbebetrieben des CHEMPARK entlang der Bayerstraße begrenzt. Nordwestlich des Areals bildet die Europastraße die Grenze

des Plangebiets. Die östliche Grenze des Plangebiets stellt die Kölner Straße mit diversen ASB-typischen Nutzungen her.

Ziel der Änderung ist es, der Gesamtentwicklung auf der Brachfläche einen entscheidenden Impuls zu geben und somit die weitere Realisierung der im Westen geplanten gewerblichen Nutzungen anzustoßen.

Dadurch kann ein Beitrag zur Transformation der Gesamtfläche und folglich zur besseren Verbindung zwischen Innenstadt und CHEMPARK geleistet werden.

Im zuvor beschriebenen Änderungsbereich möchte die Stadt Dormagen künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) schaffen. Die aktuelle Rahmenplanung der Stadt Dormagen sieht eine maximale Verkaufsfläche von 5.600 m<sup>2</sup> vor, hierzu gehört ausschließlich zentrenrelevanter Einzelhandel: ein Vollsortimenter mit 2.800 m<sup>2</sup>, ein Discounter mit 1.200 m<sup>2</sup> sowie ein Getränkemarkt und ein Schuhfachmarkt mit jeweils 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Hinzu kommt der Platzbedarf für die nötigen Stellplätze sowie eine städtebauliche Gestaltung des Übergangs nach Norden in Richtung Innenstadt. Die Verwirklichung der Planung würde sodann eine Verlängerung des zentralen Versorgungsbereichs „Hauptzentrum Dormagen Innenstadt“ in den Bereich der heutigen Brachfläche hinein darstellen.

Mit der 19. Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ geschaffen werden, da die Ansiedlung von zentrenrelevanten Einzelhandel in diesem Ausmaß gemäß Kap. 3.4 Ziel 1 RPD im heutigen ASB-GE so nicht möglich ist.

Der gesamte Bereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 3,4 ha.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

**- Siehe Beilage zu Ziffer 64 -**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 75

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **65 Bekanntmachung des Wupperverbandes**

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes: Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2022 und des Wirtschaftsplanes 2024 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter [www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen](http://www.wupperverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen) abrufbar.

gez. Noppen  
- Vorstand -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 76

### **66 Aufgebot der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3101816621**

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3101816621 wurde von uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 30. Januar 2024

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 76










---

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de) zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.  
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.  
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:  
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232  
E-Mail: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)